



Leistungsplan A

Präambel

Bisher erhielten die Mitarbeiter der dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) angeschlossenen Banken bzw. deren Hinterbliebene die Versorgungsleistungen aufgrund abgeschlossener Versicherungsverträge direkt vom BVV.

Am 25.11.1998 wurde die BVV Versorgungskasse (nachfolgend „VK“ genannt) gegründet. Alle Mitarbeiter, die zuvor beim BVV versichert waren, und die nunmehr Mitglieder der VK sind, erhalten Versorgungsleistungen vom BVV gemäß den Versicherungsbedingungen des Tarifs B und von der VK gemäß ihrer Satzung und dem Leistungsplan A.

Der Leistungsplan A entspricht strukturell und materiell grundsätzlich den bisherigen Versicherungsbedingungen des BVV und wurde auf die besonderen Verhältnisse der VK rechtlich angepasst. Soweit Bestimmungen der bisherigen Versicherungsbedingungen für den Leistungsplan nicht mehr regelungsrelevant sind, wurden diese – unter Beibehaltung der bisherigen Paragraphenfolge – als „nicht belegt“ gekennzeichnet.

Geltungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan A angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 2

nicht belegt

§ 3

- 1) Für die im Leistungsplan A angemeldeten Anwärter werden Zuwendungen in Höhe von 6,5 Prozent des maßgebenden monatlichen Dienstinkommens (§ 4) bis zur jeweiligen Bemessungsgrenze (Abs. 2) gezahlt. Die Anwärter beteiligen sich an dieser Zuwendung im Wege der Gehaltsumwandlung mit bis zu einem Drittel. Diese Beteiligung an den Zuwendungen gilt nicht für die zusätzliche Zuwendung gemäß § 14 A Abs. 4.
- 2) Die Bemessungsgrenze ist im Jahre 1999 identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bemessungsgrenze steigt bis zum Jahre 2009 jährlich auf den Mittelwert zwischen der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung des Jahres 1999 und der Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres.

Die monatliche Bemessungsgrenze beträgt am 1. Januar 2009 4.873 Euro. Sie erhöht sich alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, um 128 Euro. Für die Zuwendung, die über der Höchstzuwendung des Jahres 2009 liegt, wird eine Versorgung nach Leistungsplan N abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versorgung nicht.

Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Erhöhung auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

Satz 5 bleibt von der zusätzlichen Zuwendung gemäß § 14 A Abs. 4 unberührt.

- 3) Anstelle einer Zuwendungsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Trägerunternehmen eine Zuwendungsermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Klassen-Methode vornehmen. Die darin vorgesehene Beteiligung des Anwärters an den Zuwendungen gilt nicht für die zusätzliche Zuwendung gemäß § 14 A Abs. 4.

§ 4

- 1) Bei Ermittlung des für die Zuwendungsberechnung maßgebenden monatlichen Dienstinkommens sind dem monatlichen Dienstinkommen hinzuzurechnen: Wohnungsgeld, Sachbezüge, Provisionen, Haushalts- und Kinderzulagen sowie ein Zwölftel der regelmäßig wiederkehrenden, als Entgelt für geleistete Dienste gewährten Sonderzahlungen. Einmalige außerordentliche Zuwendungen und Entgelt für Überstunden bleiben außer Ansatz.

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



- 2) Die Sachbezüge werden zu einem von dem TU zu bestimmenden Betrage, Tantiemen und Gratifikationen nach den Bezügen des letztvergangenen Jahres angerechnet.

§ 5

Die Zuwendungen sind von dem Trägerunternehmen monatlich im Voraus kostenlos an die VK abzuführen.

§ 6

- 1) nicht belegt
- 2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen. Es haftet der VK für die Zahlung aller Zuwendungen.
- 3) nicht belegt
- 4) nicht belegt
- 5) Zuwendungen, die nach Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

§ 7

Das TU ist verpflichtet, von jeder Gehaltserhöhung, die eine Änderung der Zuwendung zur Folge hat, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt der VK Kenntnis zu geben und gleichzeitig den Mehrbetrag abzuführen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Unverfallbare Anwartschaft

§ 8

Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU aus, so wird seine Anwartschaft aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft). Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen TU und VK. Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus § 14 B.

§ 9

nicht belegt

§ 10

nicht belegt

§ 11

nicht belegt

§ 12

nicht belegt

Wartezeit

§ 13

- 1) Rente und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versorgungsfalle nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.
- 2) Die Wartezeit beträgt 60 Monate. Bei der Ermittlung der Monate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.

Rente

§ 14

A – Rente aus laufender Mitgliedschaft

- 1) Die jährliche Rente setzt sich unter Berücksichtigung von Abs. 6 aus Steigerungsbeträgen zusammen, die der Anwärter monatlich erworben hat.

- 2) Für jeden bis zum 31.12.2016 monatlich gezahlten Zuwendungsbetrag beträgt der Steigerungsbetrag für die jährliche Rente 11,45 Prozent.
- 3) Für jede ab dem 01.01.2017 monatlich gezahlte Zuwendung beträgt der Steigerungsbetrag für die jährliche Rente 8,7 Prozent. Das gilt auch für die zusätzliche Zuwendung gemäß Abs. 4.
- 4) Im bestehenden Vertrag, basierend auf der Zuwendung nach § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 bzw. Abs. 3 S. 1, kann ab dem 01.01.2017 neben der Zuwendung nach § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 bzw. Abs. 3 S. 1 eine zusätzliche Zuwendung gezahlt werden, bis ein Steigerungsbetrag für die jährliche Rente erreicht ist, der sich ohne die zusätzliche Zuwendung aus einem Steigerungsbetrag für die jährliche Rente von 11,45 Prozent ergeben würde. Die Höhe der zusätzlichen Zuwendung ist der VK mitzuteilen.
- 5) Alle fünf Jahre, erstmals im Januar 2020, prüft die VK, ob zum 1. Januar des Folgejahres mit Wirkung für künftige Zahlungen von Zuwendungen eine Anhebung des Steigerungsbetrages für die jährliche Rente möglich ist, bis maximal wieder ein Steigerungsbetrag für die jährliche Rente von 11,45 Prozent erreicht ist. Die erforderliche Änderung des Leistungsplans wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 6) Die Steigerungsbeträge werden um die Steigerungen gekürzt, die der Anwärter im BVV nach seiner Beitragsfreistellung ohne Berücksichtigung einer Überschussbeteiligung zusätzlich im Tarif B erworben hat.
- 7) Rentempfänger erhalten für jedes eheliche und diesem gesetzlich gleichgestellten Kind einen jährlichen Kinderzuschuss von 128,85 Euro bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Kindes; die Bestimmungen des § 22 über die Waisenrente finden entsprechende Anwendung.

B – Rente aus unverfallbarer Anwartschaft

Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus der bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenanswartschaft nach A, Abs. 1 - 3 sowie den bis zum Ausscheiden und danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung der Rückdeckungsversicherung.

C – Anpassungszuschlag

Die erworbenen Anwartschaften und die laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe der Überschussfestsetzung in der Rückdeckungsversicherung um einen Anpassungszuschlag gemäß § 34 erhöht.

D – Zurechnungszeit bei Frühinvalidität

- 1) Bei im Leistungsplan A zuwendungspflichtigen Anwärtern, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig geworden sind, werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres Steigerungsbeträge zugerechnet, die sich in dieser Zeit bei weiterer Zahlung der Zuwendung ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Steigerungsbeträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Steigerungsbeträge der letzten 60 Kalendermonate. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan A im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.
- 2) Werden bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis aufgrund von Krankheit oder Erziehungsurlaub keine oder nur geringe Zuwendungen gezahlt, so führt dies nicht zum Verlust der Zurechnungszeit. Für die Berechnung der durchschnittlichen Zuwendungen werden in diesem Fall die letzten 60 mit vollen Zuwendungen belegten Monate herangezogen.

§ 15

- 1) Im Falle von Berufsunfähigkeit kann der Anwärter ohne Rücksicht auf das Lebensalter Rente beantragen. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.
- 2) entfällt
- 3) Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nicht beantragt werden, wenn Altersrente gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 4 gezahlt wird.

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Anwärter auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Das gilt nicht, soweit der Anwärter noch Erwerbseinkommen bezieht.¹ Wird die Rente für einen späteren Rentenbeginn beantragt, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Anwärter, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nehmen, soweit sie kein Erwerbseinkommen mehr beziehen.² Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.
- 3) gestrichen
- 4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Anwärter, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Zahlung der Rente ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Dem Antrage sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist die VK berechtigt, die ihr weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Der Anwärter und das TU sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.
- 3) Die Festsetzung der Rente für die Anwärter, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Rente abgelehnt, so kann der Anwärter unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.
- 4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Anwärter das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

Auszahlung der Rente

§ 18

- 1) Die Rente wird monatlich im Voraus an den Rentenempfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter gezahlt. Der Vorstand ist befugt, die Vorlegung einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung zu verlangen.
- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, für den sie gemäß § 16 Abs. 1 geltend gemacht wird. Der Rentenbeginn kann um bis zu 5 Jahre aufgeschoben werden.
- 3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.
- 4) Beträgt die jährliche Rente zusammen mit der Rente nach Tarif B des BVV im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung nach dem im Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwert der Rente. Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens 0,5 Prozent, aber weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann der Rentner zum Zeitpunkt des Rentenbeginns eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente beantragen. Anwartschaften auf ein Sterbegeld werden bei der Abfindung der Rente mit dem nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwert des Sterbegeldes abgefunden.

Bei der Berechnung der Abfindungsgrenze können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden.

¹ Dieser Satz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

² Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

- 5) Ist beim Tode des Anwärters oder Rentners die fällige Rente noch nicht gezahlt, so sind nacheinander bezugsberechtigt: der Ehegatte oder Lebenspartner, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.
- 6) Stirbt ein Anwärter oder Rentner oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er Leistungen aus der VK beantragt hat, so sind die im vorstehenden Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge berechtigt.

Verwirkung der Rente

§ 19

- 1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat sich der Anwärter die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Rente kann den Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Wegfall der Rente

§ 20

- 1) Der Anspruch auf Rente endet beim Tode des Rentners mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentners mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Wurden Leistungen aus der Zurechnungszeit gezahlt, wird die ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente entsprechend erhöht.
- 2) Der Rentner ist bei Vermeidung des Verlustes der Rentenzahlung verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 3) Ein Rentner, dem die von dem Träger der sozialen Rentenversicherung festgesetzte Rente entzogen wird, ist verpflichtet, der VK hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.
- 4) Gegen den Bescheid über den Wegfall der Rente steht dem Rentner das Recht der Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.
- 5) Wird Rente von neuem bewilligt, so wird die frühere Zuwendung angerechnet.

§ 21

nicht belegt

Hinterbliebenenrente

§ 22

- 1) Beim Tode eines Anwärters oder eines Rentners erhalten der Ehegatte und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.
- 2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene gemäß § 14 bezog oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsunfähig gewesen wäre.
- 4) Die Waisenrente beträgt für jede Waise 40 Prozent der nach § 14 zu zahlenden Rente.

- 5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versorgungsfalles geschlossen worden ist, mindestens 6 Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren auf 50 Prozent,
von 16 – 20 Jahren auf 40 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 30 Prozent

sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied

von 11 – 20 Jahren auf 30 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 20 Prozent

der Rente.

- 6) Bei der Berechnung der der Witwen-, Witwer- und Waisenrente zu Grunde zu legenden Rente bleiben ein etwaiger Kinderzuschuss und die Zurechnungszeit nach § 14 D außer Ansatz.
- 7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Anwärters oder Rentners einschließlich Kinderzuschuss, auf die er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Hinterbliebenenrenten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöht sich die Hinterbliebenenrente bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 23

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24

nicht belegt

§ 25

- 1) Der Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet der Anspruch mit Ablauf des Heiratsmonats; der hinterbliebene Ehegatte erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages seiner Rente.
- 2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 26

Auf die Hinterbliebenenrente und deren Beantragung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

nicht belegt

§ 28

nicht belegt

§ 29

nicht belegt

§ 30

nicht belegt

Verfügungsverbot – Zahlung nach dem Ausland

§ 31

- 1) Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan A ist der VK gegenüber unwirksam.
- 2) Geldzahlungen an Empfangsberechtigte im Ausland erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Willenserklärung

§ 32

Anwärter und Rentner bzw. Empfänger von Hinterbliebenenrente sind verpflichtet, von jeder Änderung ihrer Anschrift der VK unverzüglich Kenntnis zu geben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung genügt zur Wirksamkeit einer Willenserklärung oder sonstigen Mitteilung der VK, dass diese als Einschreiben an die letzte der VK bekannt gegebene Anschrift gerichtet worden ist. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung dem Adressaten zugegangen sein würde.

§ 33

nicht belegt

Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

§ 34

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verwendet. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Versorgungsausgleich

§ 35

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Schlussbestimmung

§ 36

Zum 31. Dezember 2004 ist der Leistungsplan geschlossen. Für Versorgungszusagen ab 1. Januar 2005 steht der Leistungsplan A nicht mehr zur Verfügung.



Anlage zu Leistungsplan A

Anstelle einer Zuwendungsberechnung nach § 3 Abs. 1 kann das Trägerunternehmen eine Zuwendungs-
ermittlung anhand der in der Anlage enthaltenen Klassen-Methode vornehmen.

1) Für eine Abrechnung nach Klassen werden die Anwärter nach Maßgabe ihres monatlichen
Diensteinkommens (§ 4) in Klassen eingereiht.

2) Die Klassen sind Folgende:

Klasse	Monatliches Diensteinkommen in EUR	
	von mehr als	bis zu
5	0,00	255,65
6	255,65	306,78
7	306,78	357,90
8	357,90	409,03
9	409,03	511,29
10	511,29	639,11
11	639,11	766,94
12	766,94	894,76
13	894,76	1.022,58
14	1.022,58	1.150,41
15	1.150,41	1.278,23
16	1.278,23	1.406,05
17	1.406,05	1.533,88
18	1.533,88	1.661,70
19	1.661,70	1.789,52
20	1.789,52	1.917,34
21	1.917,34	2.045,17
22	2.045,17	2.172,99
23	2.172,99	2.300,81
24	2.300,81	2.428,64
25	2.428,64	2.556,46
26	2.556,46	2.684,28
27	2.684,28	2.812,11
28	2.812,11	2.939,93
29	2.939,93	3.067,75
30	3.067,75	3.195,57
31	3.195,57	3.323,40
32	3.323,40	3.451,22
33	3.451,22	3.579,04
34	3.579,04	3.706,87
35	3.706,87	3.834,69
36	3.834,69	3.962,51
37	3.962,51	4.090,34
38	4.090,34	4.218,16
39	4.218,16	

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



- 3) In den Jahren 2000 bis 2009 werden zum Beginn eines jeden Jahres weitere Klassen gemäß Abs. 4 insoweit angefügt, als die jährliche Höchstklasse mit ihrem oberen Grenzbetrag den Mittelwert zwischen 4.345,98 Euro und der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung im laufenden Jahr nicht überschreitet. Die VK ermittelt diese jeweilige Höchstklasse zum Beginn eines jeden Jahres.

Ab dem 1. Januar 2009 gilt die Höchstzuwendungsklasse 43. Alle vier Jahre, erstmals zum 1. Januar 2013, wird eine weitere Höchstzuwendungsklasse eingeführt. Für die Zuwendung, die über der Höchstzuwendung der Zuwendungsklasse 43 liegt, wird eine Versorgung nach Leistungsplan N abgeschlossen. Eine Wartezeit gilt für diese Versorgung nicht.

Eine Erhöhung nach Satz 4 setzt voraus, dass die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) innerhalb von vier Jahren um mindestens rund 1 Prozent jährlich bzw. um rund 200 Euro insgesamt steigt. Steigt die BBG innerhalb von vier Jahren in einem geringeren Umfang, kann der Aufsichtsrat beschließen, die Einführung der nächsten Höchstzuwendungsklasse auszusetzen, bis die Steigung der BBG um 200 Euro erreicht ist.

- 4) Die nach Abs. 3 festzulegenden Klassen sind Folgende:

Klasse	Monatliches Dienst Einkommen in EUR	
	von mehr als	bis zu
40	4.345,98	4.473,80
41	4.473,80	4.601,63
42	4.601,63	4.729,45
43	4.729,45	4.857,27
44	4.857,27	4.985,10
45	4.985,10	5.112,92

5) Die monatlichen Zuwendungen in den einzelnen Klassen ergeben sich wie folgt:

In Klasse	Zuwendung in EUR	davon durch Gehaltsumwandlung zu finanzieren in EUR	Differenz in EUR
5	12,48	4,04	8,44
6	16,67	5,42	11,25
7	20,71	6,75	13,96
8	24,90	8,13	16,77
9	32,82	11,04	21,78
10	37,32	12,27	25,05
11	43,46	14,32	29,14
12	53,69	17,90	35,79
13	62,38	20,45	41,93
14	71,58	23,52	48,06
15	79,25	25,56	53,69
16	86,92	28,12	58,80
17	95,10	30,68	64,42
18	104,30	33,74	70,56
19	112,48	36,30	76,18
20	120,15	38,85	81,30
21	129,36	41,93	87,43
22	137,54	44,48	93,06
23	145,21	47,04	98,17
24	153,39	49,60	103,79
25	162,59	52,66	109,93
26	170,77	55,22	115,55
27	178,95	57,77	121,18
28	187,64	60,84	126,80
29	195,82	63,40	132,42
30	204,01	65,96	138,05
31	212,70	69,02	143,68
32	220,88	73,63	147,25
33	229,06	76,18	152,88
34	237,24	79,25	157,99
35	245,93	81,81	164,12
36	254,11	84,87	169,24
37	262,29	87,43	174,86
38	270,47	89,98	180,49
39	279,17	93,06	186,11
40	287,35	95,61	191,74
41	295,53	98,68	196,85
42	303,71	101,24	202,47
43	312,40	104,30	208,10
44	320,58	106,86	213,72
45	328,76	109,42	219,34

Von den an die VK zu zahlenden Zuwendungen sind die unter Spalte 3 aufgeführten Beträge vom Anwärter über Gehaltsumwandlung zu finanzieren.

Tarif RA

Versicherungsbedingungen



Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 1

- 1) Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung, nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen an die VK Renten und Hinterbliebenenrenten zu zahlen. Versicherte nach diesen Versicherungsbedingungen sind alle Angestellten eines Trägerunternehmens der VK, die im Leistungsplan A aufgenommen werden und für die eine Rückdeckungsversicherung beim BVV abgeschlossen wurde.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

- 1a) Der BVV übernimmt weiterhin alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Leistungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten der VK.
- 2) Die Versicherungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt.
- 3) Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungsbedingungen.

§ 2

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

§ 3

entfällt

§ 4

entfällt

§ 5

- 1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen der VK und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 2) Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung sind von der VK monatlich im Voraus – erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats – kostenlos an den BVV abzuführen.
- 3) entfällt
- 4) entfällt

§ 6

- 1) Versicherungsnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist die VK.
- 2) entfällt
- 3) entfällt
- 4) entfällt
- 5) Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

§ 7

entfällt

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 8

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines Trägerunternehmens der VK aus, ohne dass diese Versicherung durch ein anderes Trägerunternehmen der VK (Arbeitgeberwechsel) nach Tarif RA fortgesetzt wird, so wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie um. Die Rentenhöhe aus der beitragsfreien Versicherung im Versicherungsfall ergibt sich aus den §§ 14 und 22 der Versicherungsbedingungen.
- 2) entfällt

§ 9

entfällt

§ 10

Eine freiwillige Weiterversicherung richtet sich nach § 10 der Versicherungsbedingungen des Tarifs DA.

§ 11

entfällt

§ 12

- 1) Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt, für den er zu entrichten war, so ist die VK schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen den rückständigen Beitrag zuzüglich Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Angestellten des hiervon betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.
- 2) Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens der VK vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn die VK zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzuge ist. Die Kündigung hat die Wirkung des § 8 der Versicherungsbedingungen. Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ist der BVV nur zu den in den §§ 8, 14 B und C sowie 22 der Versicherungsbedingungen bezeichneten Leistungen verpflichtet.
- 3) entfällt
- 4) Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn die VK innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Wartezeit

§ 13

- 1) Rente und Hinterbliebenenrente werden nur gewährt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.
- 2) Die Wartezeit beträgt 60 Beitragsmonate. Bei der Ermittlung der Beitragsmonate werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet. Leistungen aus beitragsfreier Versicherung werden gewährt, wenn eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten unter Anrechnung beitragsfreier Versicherungszeiten erfüllt ist.

Rente

§ 14

A – Beitragspflichtige Versicherungen

Die jährliche Rente errechnet sich im Versorgungsfall als Differenz zwischen den BVV-Renten, die ein weiterhin nach Tarif DA Versicherter erhalten hätte und der Rentenhöhe, auf die er nach Tarif B Anspruch hat. Die Rente gemäß Versicherungsbedingungen des Tarifs B wird somit auf den Betrag aufgestockt, der sich bei Weitergeltung des Tarifs DA für den Versicherten ergeben hätte.

B – Beitragsfreie Versicherungen

Für die Berechnung der Rente aus beitragsfreier Versicherung gelten die vorstehenden Bestimmungen A.

C – Anpassungszuschlag

Die erworbenen Anwartschaften und die laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 34 erhöht.

D – Zurechnungszeit bei Frühinvalidität

- 1) Bei im Tarif RA beitragspflichtig Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig geworden sind, werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres Steigerungsbeträge zugerechnet, die sich in dieser Zeit bei weiterer Beitragszahlung ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge der letzten 60 Kalendermonate. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif RA im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.
- 2) Werden bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis aufgrund von Krankheit oder Erziehungsurlaub keine oder nur geringe Beiträge gezahlt, so führt dies nicht zum Verlust der Zurechnungszeit. Für die Berechnung des Durchschnittsbeitrages werden in diesem Fall die letzten 60 mit vollen Beiträgen belegten Monate herangezogen.

§ 15

- 1) Im Falle von Berufsunfähigkeit hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf Rente. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.
- 2) Rente wegen Berufsunfähigkeit kann nicht geltend gemacht werden, wenn Altersrente gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 4 gezahlt wird.

§ 16

- 1) Nach vollendetem 65. Lebensjahr hat der Versicherte auch ohne Nachweis der eingetretenen Berufsunfähigkeit Anspruch auf Rente. Das gilt nicht, soweit der Versicherte noch Erwerbseinkommen bezieht.¹ Wird der Anspruch für einen späteren Rentenbeginn geltend gemacht, können weiterhin Beiträge entrichtet werden. Die insgesamt erworbene Rentenanwartschaft erhöht sich für jeden Monat, für den auf die Altersrente verzichtet worden ist, um 0,6 Prozent.
- 2) Altersrente erhalten auch Versicherte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch nehmen, soweit sie kein Erwerbseinkommen mehr beziehen.² Die erworbene Rentenanwartschaft wird für jeden Monat, um den die Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, um 0,4 Prozent gekürzt.
- 3) gestrichen
- 4) Abs. 2 gilt bei gleichen altersmäßigen Voraussetzungen entsprechend für diejenigen Versicherten, die keinen Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Festsetzung der Rente

§ 17

- 1) Der Antrag auf Gewährung einer Rente ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Dem Antrag sind die zur Begründung des Anspruchs dienenden Beweisstücke beizufügen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist der BVV berechtigt, die ihm weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf seine Kosten vornehmen zu lassen. Der Versicherte und das Trägerunternehmen der VK sind zur Erteilung der gewünschten Auskünfte verpflichtet.
- 3) Die Festsetzung der Rente für die Versicherten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, erfolgt erst nach Vorlage des bestandskräftigen Festsetzungsbescheides des Trägers der sozialen Rentenversicherung. Hat dieser den Antrag auf Rente abgelehnt, so kann die VK unter Vorlage des ablehnenden Bescheides die Prüfung durch den Vorstand beantragen.
- 4) entfällt

¹ Dieser Satz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

² Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

Auszahlung der Rente

§ 18

- 1) Die Rente wird monatlich im Voraus an die VK gezahlt. Der Vorstand kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung des Versicherten verlangen.
- 2) Die Rente beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Altersrente beginnt am ersten Tage des Monats, für den sie gemäß § 16 Abs. 1 geltend gemacht wird. Der Rentenbeginn kann um bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.
- 3) Wird der Antrag auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.
- 4) Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 0,5 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so erfolgt Abfindung durch Zahlung des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwerts der Rente. Beträgt die jährliche Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens 0,5 Prozent, aber weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, so kann eine Abfindung in Höhe des nach dem Geschäftsplan des BVV festgestellten Barwertes der Rente beansprucht werden.

Bei der Berechnung dieser Abfindungsgrenzen können alle Ansprüche aus Mitgliedszeiten im BVV und der VK zusammengerechnet werden.

- 5) entfällt
- 6) entfällt

Verwirkung der Rente

§ 19

- 1) Den Anspruch auf Rente verwirkt, wer seine Berufsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 2) Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden.

Wegfall der Rente

§ 20

- 1) Der Anspruch auf Rente endet beim Tode des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet beim Wegfall der Berufsunfähigkeit des Rentenempfängers mit Ablauf des Monats, in dem er nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 15 der Versicherungsbedingungen ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Wurden Leistungen aus der Zurechnungszeit gezahlt, wird die ab dem 65. Lebensjahr zu zahlende Altersrente entsprechend erhöht.

- 2) Der Rentenempfänger ist verpflichtet, sich jeder vom Vorstand geforderten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 3) Ein Rentenempfänger, dem die von dem Träger der sozialen Rentenversicherung festgesetzte Rente entzogen wird, ist verpflichtet der VK oder dem BVV hiervon unverzüglich unter Vorlage des Entziehungsbescheides Kenntnis zu geben.
- 4) entfällt
- 5) Wird Rente von neuem bewilligt, so wird die frühere Beitragsleistung angerechnet.

§ 21

entfällt

Hinterbliebenenrente

§ 22

- 1) Beim Tode eines Versicherten oder eines Rentenempfängers erhält die VK für den Ehegatten und die ehelichen sowie die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder unter 21 Jahren Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe vor Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen war. Die Hinterbliebenenrente beginnt am ersten Tage des Sterbemonats, frühestens jedoch mit Wegfall der Rente.
- 2) Erhält ein Kind Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Waisenrente für deren Dauer gezahlt, jedoch nicht über das 27. Lebensjahr hinaus. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten. Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes wird die Waisenrente auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die der Verstorbene gemäß § 14 der Versicherungsbedingungen bezog oder zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er an seinem Todestage berufsuntfähig gewesen wäre.
- 4) Die Waisenrente beträgt 40 Prozent der nach § 14 der Versicherungsbedingungen berechneten Rente.
- 5) Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht auch dann, wenn die Ehe nach Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen worden ist, mindestens 6 Monate bestanden hat und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist. Die Witwen- bzw. Witwerrente ermäßigt sich jeweils bei einem Altersunterschied

von 11 – 15 Jahren auf 50 Prozent,
von 16 – 20 Jahren auf 40 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 30 Prozent

sowie die Waisenrente für Kinder aus einer solchen Ehe und diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder bei einem Altersunterschied

von 11 – 20 Jahren auf 30 Prozent,
von 21 – 25 Jahren auf 20 Prozent

der Rente.
- 6) Bei der Berechnung der der Witwen-, Witwer- und Waisenrente zu Grunde zu legenden Rente bleiben ein etwaiger Kinderzuschuss und die Zurechnungszeit nach § 14 D der Versicherungsbedingungen außer Ansatz.
- 7) Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen die Rente des Versicherten einschließlich Kinderzuschuss, auf die er zur Zeit seines Todes Anspruch hatte oder gehabt hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufsuntfähig gewesen wäre, nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Renten verhältnismäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

§ 23

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn der Hinterbliebene den Tod des Ehegatten vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 24

nicht besetzt

§ 25

- 1) Der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente endet, wenn der hinterbliebene Ehegatte stirbt, mit Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Im Falle der Wiederverheiratung endet die Rente mit Ablauf des Heiratsmonats; die VK erhält eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages der Witwen- bzw. Witwerrente.
- 2) Die Waisenrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Waise das 21. Lebensjahr vollendet; stirbt die Waise, so endet die Waisenrente mit dem Ablauf des am Todestage laufenden Kalendermonats. Die Bestimmung des § 22 Abs. 2 der Versicherungsbedingungen bleibt unberührt.

§ 26

Auf die Hinterbliebenenrenten und deren Beantragung finden § 17 und § 18 Abs. 1 und 4 der Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

§ 27

nicht besetzt

§ 28

entfällt

§ 29

entfällt

§ 30

entfällt

§ 31

entfällt

§ 32

entfällt

§ 33

entfällt

Überschussverwendung

§ 34

- 1) Die Versicherungen nach Tarif RA gehören zum Abrechnungsverband „Alttarife“. Innerhalb dieses Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss gemäß § 24 der Satzung des BVV wird zu Leistungserhöhungen in Form eines befristeten Sonderzuschlages – nur für bis zum 31. Dezember 2004 erworbene Stammrentenansprüche –, eines laufenden Anpassungszuschlages sowie eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- 2) Ein für alle bis zum 31. Dezember 2004 erworbenen Anwartschaften und Renten zur Verfügung stehender Überschuss wird wie folgt verwendet:

Stufe 1: Zunächst werden alle Anwartschaften und Renten um einen laufenden Anpassungszuschlag (AZ) bis zu einer Höhe von 0,5 Prozent erhöht.

Stufe 2: Ein verbleibender Überschuss wird bis zu einer Höhe, die 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, für die Zahlung eines befristeten Sonderzuschlages (SZ) verwendet. Der Sonderzuschlag darf insgesamt maximal 25 Prozent der Stammrente betragen.

Stufe 3: Ein darüber hinaus zur Verfügung stehender Überschuss wird zur Erhöhung aller Anwartschaften und Renten in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.

Die Bestimmung über die Stufe 1 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 gilt anstelle der Stufe 1 folgende Übergangsregelung:

Ein Überschuss, der bis zu 0,5 Prozent der Deckungsrückstellung entspricht, wird wie folgt verwendet:

Geschäfts-jahr	Verwendungs-jahr	AZ	SZ
2006	2008	vorrangig bis zu 0,1 %	im Übrigen bis zu 20 %
2007	2009	vorrangig bis zu 0,2 %	im Übrigen bis zu 15 %
2008	2010	vorrangig bis zu 0,3 %	im Übrigen bis zu 10 %
2009	2011	vorrangig bis zu 0,4 %	im Übrigen bis zu 5 %

- 3) Ein für alle ab dem 1. Januar 2005 erworbenen Anwartschaften und daraus entstandenen Renten zur Verfügung stehender Überschuss wird zur Erhöhung dieser Anwartschaften und Renten in Form eines laufenden Anpassungszuschlages verwendet.
- 4) Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Versorgungsausgleich

§ 35

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Gleichwertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Schlussbestimmung

§ 36

Zum 31. Dezember 2004 ist der Tarif geschlossen. Für Vertragsabschlüsse ab dem 1. Januar 2005 steht der Tarif nicht mehr zur Verfügung.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der BaFin vom 19.11.2009,
Geschäftszeichen: VA 11 – I 5003 – 2048 – 2009/9